

MITWIRKUNG UND VORPRÜFUNG

Gemeinde Root

Teilrevision 2025+ Ortsplanung Root (Integration Honau)



Planungsbericht nach Art. 47 RPV

Die Teilrevision der Ortsplanung
besteht aus:

- Teiländerung Bau- und Zonen-
reglement (BZR)
- Änderungen im Zonenplan 1:2500
/ 1:500 (Änderungsplan)
- Zonenplan Gefahrenzonen 1:7000

Weitere Unterlagen:

- Planungsbericht

3. Juli 2025

Impressum

Planungsbehörde:

Gemeinde Root
Platz 1a
6039 Root D4

Auftragnehmer:

ecoptima ag, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Esther Schiegg, dipl. Ing. (FH) Stadtplanung FSU
Micha Peter, cand. Raumplaner BSc.

Abbildung Titelseite: Ausschnitt Änderungsplan

Inhalt

1.	Ausgangslage und Ziele	5
1.1	Bestehende Planungsinstrumente	5
1.2	Vorgehen Revisionen Root / Honau	6
1.3	Zielsetzungen Teilrevision der Ortsplanung 2025+	7
2.	Organisation und Ablauf der Teilrevision	8
2.1	Organisation	8
2.2	Umfang der Teilrevision	9
2.3	Terminplan	9
2.4	Ablauf der Planung	9
3.	Änderungen im Zonenplan	11
3.1	Vorgehen und Darstellung	11
3.2	Neue Wohnzone W-A_1 für den Ortsteil Honau	11
3.3	Neue Spezielle Mischzone «Dorfzentrum Honau»	12
3.4	Umzonung Dorfzone Honau in Mischzone	12
3.5	Arbeitszone A im Ortsteil Honau	13
3.6	Umzonung an der Bahnhofstrasse in Root (Rüssfild)	14
3.7	Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht	14
3.8	Grünzonen Honau	17
3.9	Bepflanzung Zonengrenzen Honau	17
3.10	Naturobjekte Honau	18
3.11	Neue Freihaltezone Wildtierkorridor Honau	19
3.12	Aufhebung Landschaftsschutzzone Honau	19
3.13	Festlegung der Gewässerräume	20
3.14	Aufhebung von Baulinien nach Wasserbaugesetz	23
3.15	Gefahrenzonen	24
3.16	Verkehrszone	24
3.17	Weitere punktuelle Anpassungen im Zonenplan Root	25
4.	Teiländerung Bau- und Zonenreglement (BZR)	26
4.1	Zusammenführung BZR Root und BZR Honau	26
4.2	Inhaltliche und formelle Änderungen	26
5.	Umgang mit altrechtlichen Gestaltungsplänen	34
5.1	Rechtliche Ausgangslage	34
5.2	Überprüfung und Aufhebung Gestaltungspläne im Rahmen der Teilrevision	35
6.	Mehrwertabgabe	37
6.1	Grundlagen	37
6.2	Um- und Aufzonungen	37
7.	Auswirkungen auf die Umwelt	38
7.1	Siedlungsentwicklung nach innen	38
7.2	Ortsbildschutz	38
7.3	Verkehr	38

7.4	Ökologie, Natur und Landschaftsschutz	39
7.5	Gewässer	39
7.6	Naturgefahren	40
7.7	Wald	40
7.8	Kulturland, Fruchtfolgeflächen	40
7.9	Lärm	40
7.10	Störfallvorsorge	40
7.11	Energie, Klimaanpassung	40
Anhang		41
Anhang 1	Verwendete Abkürzungen	42

1. Ausgangslage und Ziele

1.1 Bestehende Planungsinstrumente

Die Gemeinde Honau fusionierte per 1. Januar 2025 mit der Gemeinde Root. Die rechtskräftigen Bau- und Zonenordnungen der Ortsteile Root bzw. Honau stammen noch aus der Zeit vor der Fusion:

Root

Die gesamtrevidierte Ortsplanung der Gemeinde Root resp. des künftigen Ortsteils Root stammt aus dem Jahr 2019 (Beschluss Stimmberechtigte) bzw. 2019/2020 (Genehmigung Regierungsrat). Vorgängig zur Gesamtrevision wurde als strategische Grundlage ein Räumliches Entwicklungskonzept (REK) erarbeitet und vom Gemeinderat am 21. April 2015 beschlossen. Die rechtskräftige Bau- und Zonenordnung besteht aus:

- Bau- und Zonenreglement vom 24.06.2019
- Zonenplan 1:5000 mit Gefahrenzonen 1:7000 vom 24.06.2019
- Zonenplan Gewässerräume 1:2500, aufgeteilt in die Pläne Nord und Süd

Ausführungsverordnungen zum BZR:

- Freiraumverordnung vom 27.05.2019, rev. 01.09.2022
- Verordnung über die Gestaltung und Anrechnung von privaten Spiel- und Freizeitflächen vom 01.09.2022
- Verordnung über die Farbgestaltung von Bauten vom 01.09.2022
- Verordnung zur Bewilligungspraxis von Eigenreklamen vom 01.09.2022
- Verordnung über wechselnde Fremdreklamen vom 01.09.2022
- Verordnung temporäre Reklamen vom 01.09.2022

Im Weiteren verfügt Root über einen Verkehrsrichtplan aus dem Jahr 2002, welcher 2019 teilrevidiert wurde.

Honau

Die Ortsplanung der Gemeinde Honau resp. des künftigen Ortsteils Honau stammt aus dem Jahr 1994 (Beschluss Stimmberechtigte) bzw. 1995 (Genehmigung Regierungsrat). Zwischen 1997 und 2013 erfolgten diverse Teilrevisionen der Ortsplanung. Ein Siedlungsleitbild besteht noch nicht. Die Gemeinde hätte schon seit einiger Zeit eine umfassendere Revision der Ortsplanung an die Hand nehmen müssen, dies einerseits aufgrund des Alters der ursprünglichen Ortsplanung aus dem Jahr 1994/1995, und andererseits aufgrund der nötigen Anpassung der Ortsplanung an die neuen Baubegriffe und Messweisen des geänderten Planungs- und Baugesetzes des Kanton Luzerns (PBG) – die Übergangsbestimmungen in § 224 PBG hätten eine Anpassung bis spätestens Ende 2023 verlangt. Im Jahr 2022 wurde aufgrund der laufenden Fusionsverhandlungen mit Root in Rücksprache mit dem Kanton entschieden, die nötige Revision der Ortsplanung Honau auf den Zeitpunkt nach der allfälligen Fusion zu verschieben. Die rechtskräftige Bau- und Zonenordnung besteht aus:

- Bau- und Zonenreglement vom 26.04.1994 mit Änderungen vom 29.04.1997, 19.05.1997 und 27.11.2013
- Zonenplan 1:5000 vom 26.04.1994 mit Änderungen vom 28.04.2004, 19.05.2010 und 27.11.2013

Mit der Fusion von Root und Honau per 1. Januar 2025 gilt es nun, die beiden Ortsplanungen zu vereinen.

1.2 Vorgehen Revisionen Root / Honau

Im Rahmen einer Sitzung zwischen der Gemeinde Root und dem Kanton Luzern am 04.11.2024 wurden die Rahmenbedingungen und das Vorgehen für die Zusammenführung der Ortsplanungen Root und Honau resp. für die kommende(n) Ortsplanungsrevision(en) geklärt. Bei den Überlegungen zum geeigneten Verfahren wurden insb. folgende Punkte berücksichtigt:

- Die Gemeinde Root strebt eine rasche Vereinigung der Ortsplanungen resp. Integration der Ortsplanung Honau in die Ortsplanung Root an, damit die Ortsplanung für Honau zeitnah wieder auf einem aktuellen Stand ist.
- Die revidierte Ortsplanung von Root mit Zonenplänen und BZR ist erst seit rund fünf Jahren in Kraft; eine umfassende (materielle) Überarbeitung drängt sich noch nicht wieder auf und wäre auch aufgrund der Planbeständigkeit nicht angezeigt.
- Honau verfügt wie auch Root gemäss kantonalen Berechnungen über genügend Reserven in den bestehenden Bauzonen; Einzonungen sind daher in näherer Zukunft nicht möglich.
- Der kantonale Richtplan ist aktuell in Überarbeitung. Der revidierte Richtplan wird neue Vorgaben enthalten, u.a. zum Thema Klimaanpassung, die zu gegebenem Zeitpunkt in den kommunalen Planungen umzusetzen sind. Die Vorgaben zur Erarbeitung der Siedlungsleitbilder bzw. Räumlicher Entwicklungskonzepte (REK) fasst der Kanton derzeit in einer neuen Arbeitshilfe für die Gemeinden zusammen. Für eine umfassende Überarbeitung der Ortsplanung macht es Sinn, die konkreten neuen Vorgaben abzuwarten.
- Eine Aktualisierung des bestehenden REK Root und Ergänzung mit dem Ortsteil Honau zum jetzigen Zeitpunkt würde einen grossen Aufwand bedeuten, ohne dass ein wesentlicher Mehrwert entstehen würde, da kurzfristig keine grösseren Entwicklungen anstehen. Zudem sind die neuen Vorgaben noch nicht im Detail bekannt (siehe Punkt vorab).

An der Sitzung vom 04.11.2024 haben Gemeinde und Kanton daher ein Vorgehen in zwei Schritten vereinbart:

1. Schritt: Teilrevision 2025+

- Integration der Ortsplanung Honau in diejenige der Gemeinde Root («technische» Zusammenführung der bestehenden Ortsplanungen)
- kleinere Anpassungen / Bereinigungen an der Bau- und Zonenordnung Root, die sich seit der Anwendung der letzten rund 5 Jahre aufdrängen,
- Überprüfung der noch bestehenden altrechtlichen Gestaltungspläne,
- (noch) keine Nachführung oder Aktualisierung des REK Root und Ergänzung mit Ortsteil Honau.

2. Schritt: Umfassende Revision zu einem späteren Zeitpunkt

- Neufassung des REK über das gesamte Gemeindegebiet inkl. Honau auf Basis der dannzumal geltenden Grundlagen (kantonaler Richtplan, neue Arbeitshilfe REK, Vorgaben für Einzonungen Wohnen/Arbeiten etc.),
- Gestützt darauf umfassende (Gesamt)Revision der BZO über die fusionierte Gemeinde.

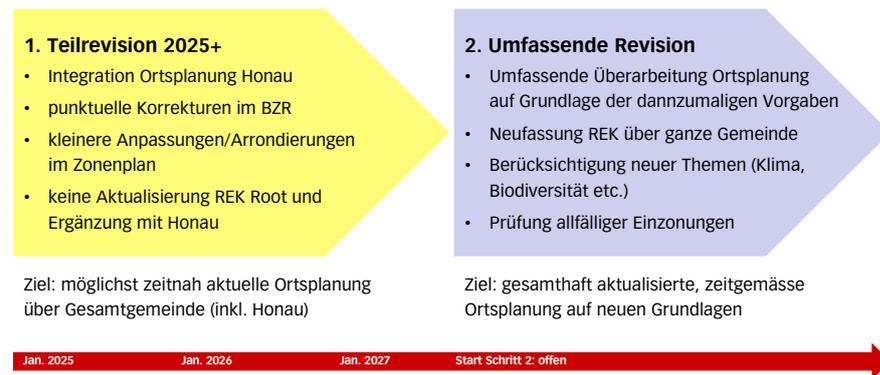


Abb. 1 Schema zum Vorgehen der Ortsplanungsrevisionen Root in zwei Phasen

1.3 Zielsetzungen Teilrevision der Ortsplanung 2025+

Mit der Teilrevision der Ortsplanung werden insbesondere folgende Zielsetzungen verfolgt:

Bau- und Zonenreglement (BZR)

- Zusammenführung der bestehenden BZR Root und Honau auf Basis des bestehenden BZR Root (Integration Honau in Root),
- Anpassung oder Korrektur von Vorschriften aufgrund der Erfahrungen seit der Anwendung des revidierten BZR Root (z. B. Erfahrungen mit den neuen ÜZ-Regelungen),
- Überprüfung von Vorschriften und ggf. Anpassung (z. B. infolge realisierter Bauungen oder im Zusammenhang mit altrechtlichen Gestaltungsplänen).

Zonenpläne

- Zusammenführung der bestehenden Zonenpläne Root und Honau,
- kleinere Anpassungen im Zonenplan (z. B. Aktualisierung oder Korrektur von Verkehrszonen),
- Überprüfung Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht und bestehende altrechtliche Gestaltungspläne und ggf. Aktualisierung im Zonenplan,
- Ergänzung Gewässerräume für den Ortsteil Honau.

2. Organisation und Ablauf der Teilrevision

2.1 Organisation

Für die Revision der Ortsplanung wurde folgende Projektorganisation eingesetzt:

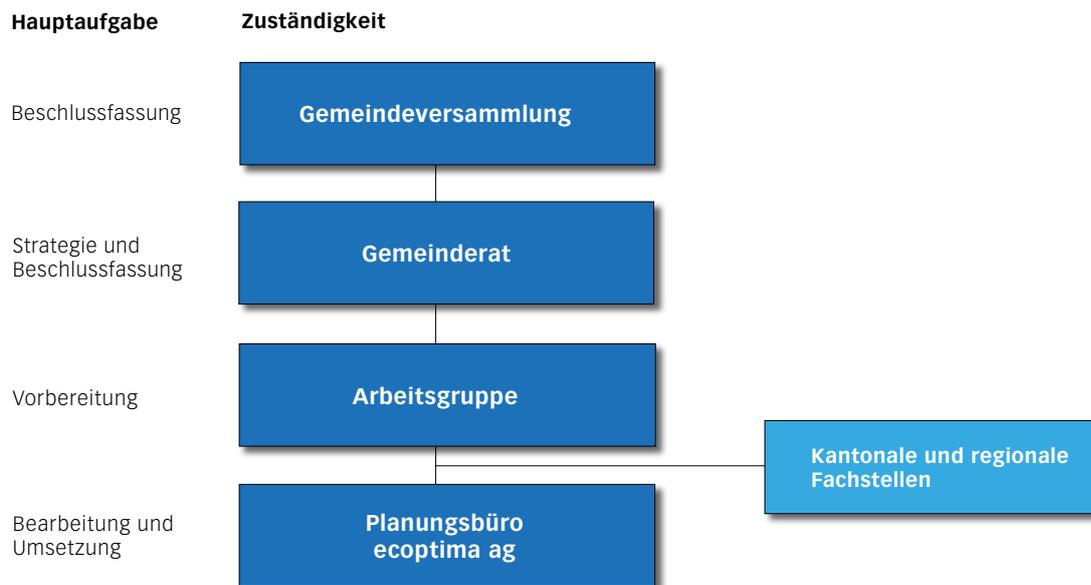


Abb. 2 Projektorganisation für die Teilrevision der Ortsplanung

Gemeinderat	Der Gemeinderat ist die verantwortliche Planungsbehörde. Er wird regelmässig über den Stand der Teilrevision informiert. Er fällt die nötigen strategischen Entscheide und beschliesst die Freigaben der Planung zur Mitwirkung/Vorprüfung, öffentlichen Auflage sowie zur Gemeindeversammlung.
Arbeitsgruppe	Für die Erarbeitung der Teilrevision wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich wie folgt zusammensetzt: <ul style="list-style-type: none"> – Samuel Wicki, Gemeinderat Bau und Infrastruktur – André Wespi, Geschäftsführer, Gemeinde-schreiber und Notar – Roger Buck, Leiter Bau und Infrastruktur – Christian Schuler, Mitglied RAUV – David Inderkum, Mitglied RAUV – Born Gian Duri, Mitglied RAUV – Esther Schiegg, ecoptima ag, Projektleiterin (Planungsbüro) – Micha Peter, ecoptima ag, Planer (Planungsbüro).
Bevölkerung	Der Einbezug der Bevölkerung erfolgt im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung, der öffentlichen Auflage und via Gemeindeversammlung. Der Gemeindeversammlung obliegt die Beschlussfassung der Teilrevision der Ortsplanung (Teiländerung BZR und Änderungen im Zonenplan).

2.2 Umfang der Teilrevision

Verbindliche Planungsinstrumente

- Änderungen im Zonenplan 1:3000 / 1:500 (Änderungsplan)
- Zonenplan Gefahrenzonen 1:3000
- Teiländerung Bau- und Zonenreglement (BZR)

Orientierende Unterlagen

- Planungsbericht nach Art. 47 RPV

2.3 Terminplan

Erfolgte Planungsschritte	
Vorbesprechung mit Kanton (Dienststelle rawi) zur Klärung des Verfahrens und der Rahmenbedingungen	November 2025
Entwurf Planungsinstrumente, Verfassen Planungsbericht	Jan.–Aug. 2025
Ausstehende Planungsschritte	
Öffentliche Mitwirkung	08.09.–10.10.2025
Informationsveranstaltung im Rahmen der Mitwirkung	23.09.2025
Auswertung Mitwirkung, Verfassen Mitwirkungsbericht	Okt./Nov. 2025
Kantonale Vorprüfung	Aug. 2025–Feb. 2026
Überarbeitung aufgrund Mitwirkung und Vorprüfung	März/April 2026
Vorbereitung öffentliche Auflage	Mai 2026
Öffentliche Auflage	Juni 2026
Einspracheverhandlungen, Vorbereitung Beschlussfassung inkl. Verfassen Botschaft	Aug.–Okt. 2026
Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung	November 2026
Genehmigung durch den Regierungsrat	anschliessend.

2.4 Ablauf der Planung

2.4.1 Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Nach dem Entwurf der Planungsinstrumente und der Verabschiedung durch den Gemeinderat wird die Teilrevision der Ortsplanung der Bevölkerung zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt. Die Bevölkerung, Grundeigentümer, Parteien und weitere interessierte Kreise erhalten eine Mitwirkungsmöglichkeit.

2.4.2 Kantonale Vorprüfung

Parallel zur öffentlichen Mitwirkung wird die Teilrevision der Ortsplanung dem kantonalen Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) zur Vorprüfung eingereicht.

2.4.3 Bereinigung infolge Vorprüfung und Mitwirkung

Die Planung wird aufgrund der öffentlichen Mitwirkung und der kantonalen Vorprüfung nochmals überarbeitet. Die Ergebnisse der Mitwirkung werden im Mitwirkungsbericht zusammengefasst.

2.4.4 Öffentliche Auflage

Der Gemeinderat legt die grundeigentümergebundenen Planungsinstrumente (Teiländerung BZR und Änderungen im Zonenplan) während 30 Tagen öffentlich auf. Einsprachebefugte haben die Möglichkeit zur Einsprache mit Antrag und Begründung.

Die Gemeinde führt mit den Einsprechenden Einigungsverhandlungen mit dem Ziel, die Einsprachen gütlich zu erledigen. Erfolgt keine Einigung, beantragt sie den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung, die Einsprache abzuweisen oder darauf nicht einzutreten, und teilt den Einsprechenden die Gründe dafür mit.

2.4.5 Beschlussfassung und Genehmigung

Die grundeigentümergebundenen Planungsinstrumente (Teiländerung BZR und Änderungen im Zonenplan) werden der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Genehmigung der revidierten Ortsplanung obliegt nach § 20 Abs. 1 PBG dem Regierungsrat. Alle relevanten Unterlagen wurden dem Regierungsrat nach Ablauf der Beschwerdefrist zugestellt.

3. Änderungen im Zonenplan

3.1 Vorgehen und Darstellung

Im Rahmen der Teilrevision erfolgen

- die Zusammenführung der Zonenpläne Root und Honau resp. die Überführung des Zonenplans Honau in den Zonenplan Root,
- die Festlegung der Gewässerräume und die Ausscheidung der Verkehrszone für den Ortsteil Honau,
- punktuelle Anpassungen im Ortsteil Root (z. B. Anpassungen von Verkehrszonen, neue Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht, Nachführung Gewässerräume).

Die mit der Teilrevision vorgenommenen Änderungen im Zonenplan werden in einem «Änderungsplan» dargestellt, welcher nur die Veränderungen gegenüber den bestehenden Zonenplänen Root bzw. Honau enthält. Nach Abschluss der Teilrevision werden die Gesamtpläne über die ganze Gemeinde (Root und Honau) – Zonenplan 1:5000 (Siedlung und Landschaft) und Zonenplan Gewässerräume – mit den Änderungen der Teilrevision nachgeführt.

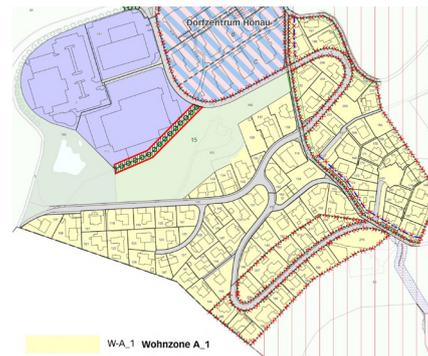
Die einzelnen mit der Teilrevision vorgenommenen Änderungen im Zonenplan werden in den nachfolgenden Kapiteln erläutert.

3.2 Neue Wohnzone W-A_1 für den Ortsteil Honau

Ausschnitt
Zonenplan



alter Zustand Zonenplan Honau



neuer Zustand (Änderungsplan)

Änderung und
Begründung

Zone heute: zweigeschossige Wohnzone
Zone künftig: Wohnzone A_1 (W-A_1)

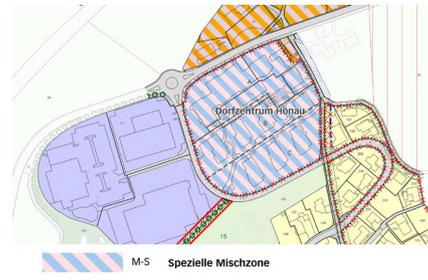
Für die bisherige zweigeschossige Wohnzone (W2) Honau wird eine neue Wohnzone A_1 geschaffen. Sie unterscheidet sich durch reduzierte Höhenmasse, eine maximale Gebäudelänge und Vorgaben zur Dachgestaltung von der bisherigen Wohnzone A (Root), welche zur Wohnzone A_2 wird, vgl. Erläuterungen zum BZR unter Ziff. 4.2. Mit der neuen Wohnzone A_2 sollen die Qualitäten des bestehenden Ortsbildes gewahrt werden.

3.3 Neue Spezielle Mischzone «Dorfzentrum Honau»

Ausschnitt
 Zonenplan



alter Zustand Zonenplan Honau



neuer Zustand (Änderungsplan)

Änderung und
 Begründung

Zone heute: Wohn- und Arbeitszone Zentrum
 Zone künftig: Spezielle Mischzone Dorfzentrum Honau

Über die bisherige Wohn- und Arbeitszone Zentrum besteht ein alt-rechtlicher Gestaltungsplan, der fertig realisiert ist. Eine Überarbeitung des Gestaltungsplans (Anpassung ans neue Recht, vgl. Ziff. 5) wäre sehr aufwändig und wenig zweckmässig, da es sich um eine neue Überbauung handelt, an der in den kommenden Jahren wenig Veränderungen zu erwarten sind. Die Teilrevision wird daher als Gelegenheit genutzt, den alt-rechtlichen Gestaltungsplan aufzuheben und das Gebiet in eine spezielle Mischzone «Dorfzentrum Honau» mit massgeschneiderten Zonenbestimmungen, welche den Bestand sichern, zu überführen, vgl. Erläuterungen zum BZR unter Ziff. 4.2. Um den heutigen Regelungen gerecht zu werden, wird die Spezielle Mischzone in drei Zonenteile (A, B und C) unterteilt, für welche in Anhang 2b BZR differenzierte Festlegungen getroffen werden. (vgl. Erläuterungen zum BZR unter Ziff. 4.2).

3.4 Umzoning Dorfzone Honau in Mischzone

Ausschnitt
 Zonenplan



alter Zustand Zonenplan Honau



neuer Zustand (Änderungsplan)

Änderung und
 Begründung

Zone heute: Dorfzone
 Zone künftig: Mischzone

Das bislang der Dorfzone Honau zugeteilte Gebiet wird in die bestehende Mischzone gemäss BZR Root überführt. Die bereits realisierten (Neubau Grst. 21) bzw. anstehenden Bauvorhaben (Bauprojekte auf Grst. 16 und 20) sowie die weiteren Entwicklungsabsichten passen besser zur Mischzone als zur Dorfzone gem. BZR Root, welche den Erhalt des Dorfkerns Root und die Entwicklung und Gestaltung eines lebendigen Dorfkerns bezweckt. Mit der Zuteilung zur Mischzone gelten für das Gebiet die Bestimmungen zur Mischzone gemäss Art. 6 BZR. Die Nutzungsmöglichkeiten der Mischzone (Höhenmasse und ÜZ) entsprechen in etwa denjenigen der Dorfzone Honau, tendenziell ist etwas mehr möglich. Mit der Mischzone kommen entlang der Kantonsstrasse ergänzende Bestimmungen zur Anwendung, namentlich sind künftig auf die Kantonsstrasse orientierte Wohnungen im Erdgeschoss unzulässig und die zuständige Stelle kann spezielle Auflagen zur Gestaltung des Strassenvorlandes und des Erdgeschosses erlassen. Die Regelungen tragen zur Aufwertung des Ortsbildes bei und verhindern Wohnungen mit schlechter Wohnqualität im Erdgeschoss. Für bestehende Bauten, welche den Bestimmungen widersprechen, gilt die Bestandesgarantie nach § 178 PBG.

3.5 Arbeitszone A im Ortsteil Honau

Ausschnitt
 Zonenplan



alter Zustand Zonenplan Honau



neuer Zustand (Änderungsplan)

Änderung und
 Begründung

Zone heute: Gewerbezone
 Zone künftig: Arbeitszone A

Die bisherige Gewerbezone Honau wird in die Arbeitszone A gemäss BZR Root überführt. Über das Areal besteht ein altrechtlicher Gestaltungsplan, der primär die Erschliessung und Bepflanzung regelt (beides mittlerweile realisiert). Der altrechtliche Gestaltungsplan wird aufgehoben (vgl. Ziff. 5.2). Die Erschliessungsstrasse wird in die Verkehrszone umgezont. Die Vorgaben zur Bepflanzung der Zonengrenzen im Zonenplan und BZR werden beibehalten (vgl. Ziff. 3.9).

3.6 Umzoning an der Bahnhofstrasse in Root (Rüssfeld)

Ausschnitt
 Zonenplan



A-A Arbeitszone A
 alter Zustand Zonenplan Honau



M Mischzone
 neuer Zustand (Änderungsplan)

Änderung und
 Begründung

Zone heute: Arbeitszone A
 Zone künftig: Mischzone mit Gestaltungsplanpflicht

Das Areal «Rüssfeld» befindet sich aktuell in der Arbeitszone A. Das Areal ist heute schlecht genutzt und die Gebäude sind in die Jahre gekommen. Die Nutzungsmöglichkeiten in der Arbeitszone sowie die schmale Grundstücksform verhinderten bislang eine Entwicklung und Neubebauung des Areals. Um eine qualitätsvolle Neubebauung mit gemischter Nutzung zu ermöglichen, wird das Gebiet in die Mischzone umgezont und mit einer Gestaltungsplanpflicht belegt. Im Rahmen der Erarbeitung des Gestaltungsplans sind insbesondere die parzellenübergreifende Erschliessung des Areals sowie die Einhaltung der lärmschutzrechtlichen Anforderungen zu lösen resp. nachzuweisen.

3.7 Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht

3.7.1 Aufhebung Gestaltungsplanpflichtgebiet «Oberdorf 2», Root

Ausschnitt
 Zonenplan



Grundstück Nr. 203 (allenfalls parzellenübergreifend mit Parzelle Nr. 204) unabhängig von einem (überarbeitungsbedürftigen) Gestaltungsplan zu ermöglichen, werden im Rahmen der Teilrevision

- der bestehende altrechtliche Gestaltungsplan aufgehoben (vgl. Ziff. 5.2),
- die Gestaltungsplanpflicht in der Bau- und Zonenordnung aufgehoben
- und im Zonenplan eine Baulinie festgelegt, damit der Neubau wie im Gestaltungsplan vorgesehen mit einem reduzierten Abstand zu den nordwestlichen Grundstücksgrenzen realisiert werden kann.

3.7.2 Neues Gestaltungsplanpflichtgebiet «Oberdorf», Root

Ausschnitt
Zonenplan



alter Zustand ZP Root



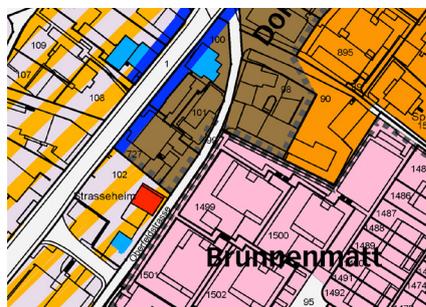
neuer Zustand (Änderungsplan)

Änderung und
Begründung

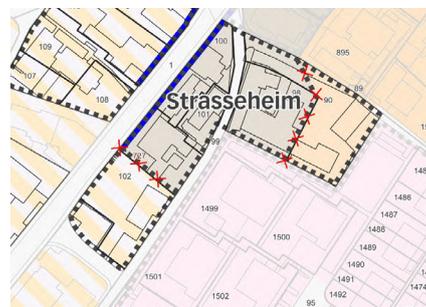
Die Grundeigentümerschaft im Gebiet Oberdorf strebt eine gemeinsame Entwicklung des Areals an. Um die ortsbaulichen und erschliessungstechnischen Rahmenbedingungen für eine Arealentwicklung zu klären und eine Gestaltungsplanpflicht in der Bau- und Zonenordnung definieren zu können (Perimeter und möglichen Abweichungen mit Gestaltungsplan), hat die Gemeinde unter Einbezug der Grundeigentümerschaft parallel zum Entwurf der Teilrevision eine Machbarkeitsstudie ausarbeiten lassen. Auf Grundlage der Erkenntnisse der Machbarkeitsstudie wird mit der Teilrevision im Zonenplan und Anhang 6 BZR ein neues Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht «Oberdorf» festgelegt.

3.7.3 Neues Gestaltungsplanpflichtgebiet «Strasseheim», Root

Ausschnitt
Zonenplan



alter Zustand ZP Root



neuer Zustand (Änderungsplan)

Änderung und
Begründung

Im Gebiet «Strasseheim», das Grundstücke in der Dorfzone, der Mischzone und der Wohnzone B einschliesst, befinden sich heute mehrere Grundstücke im Besitz der Gemeinde Root. Die Gemeinde beabsichtigt, auf dem Areal eine gut gestaltete und gut in die Umgebung eingeliederte

Bebauung zu entwickeln. Um dies sicherzustellen, wird im Zonenplan und Anhang 6 BZR ein neues Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht «Strasseheim» festgelegt.

3.7.4 Neues Gestaltungsplanpflichtgebiet «Underfeld», Root

Ausschnitt
Zonenplan



alter Zustand ZP Root



neuer Zustand (Änderungsplan)

Änderung und
Begründung

Die Grundeigentümerschaft im Gebiet «Underfeld» strebt eine gemeinsame Entwicklung des Areals an und hat zu diesem Zweck eine Bebauungsstudie erstellen lassen, welche die Möglichkeiten einer parzellenübergreifenden Bebauung aufzeigt. Auf Grundlage der Studie wird mit der Teilrevision im Zonenplan und Anhang 6 BZR ein neues Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht «Underfeld» festgelegt.

3.7.5 Aufhebung Gestaltungsplanpflichtgebiete W2 Honau

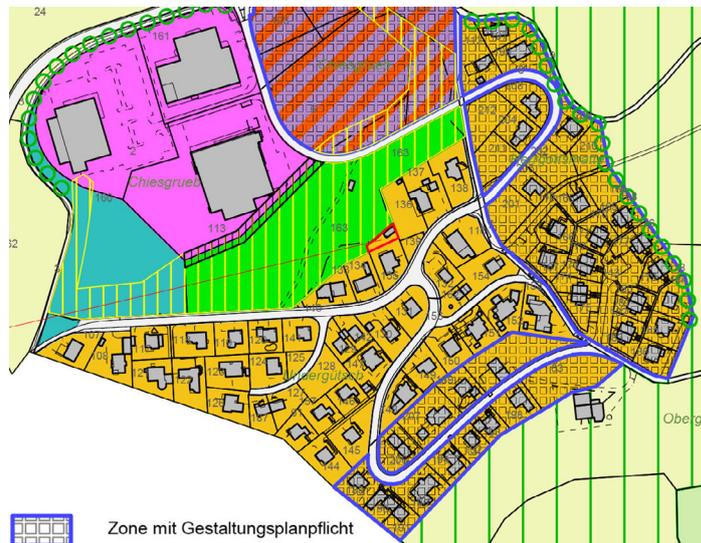
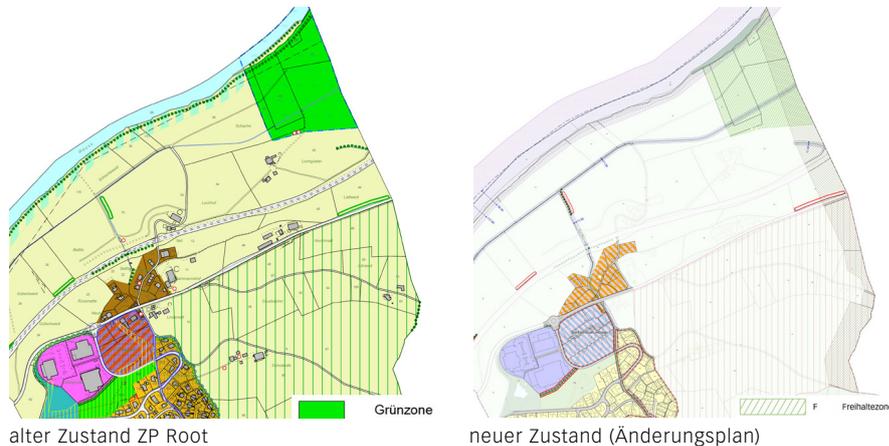


Abb. 3 Ausschnitt Zonenplan Honau mit Gestaltungsplanpflichtgebieten

Rund die Hälfte der bisherigen zweigeschossigen Wohnzone (W2) in Honau ist im bestehenden Zonenplan mit einer Gestaltungsplanpflicht belegt (vgl. Zonenplanausschnitt oben). Die nötigen Gestaltungspläne wurden erlassen und die Bebauungen sind bis auf einzelne Baulücken realisiert. Die Gestaltungsplanpflicht im Zonenplan wie auch die entsprechenden Gestaltungspläne (vgl. Ziff. 5.2) werden daher aufgehoben.

3.8 Grünzonen Honau

Ausschnitt
Zonenplan



Änderung und
Begründung

Im bestehenden Zonenplan Honau sind zwei Grünzonen festgelegt: die Grünzone im Siedlungsgebiet, zwischen Arbeitszone/Dorfzentrum und Wohnzonen, sowie eine weitere Grünzone an der nordöstlichen Gemeindegrenze. Diese werden wie folgt in den neuen Zonenplan überführt:

- Die Grünzone im Siedlungsgebiet wird unverändert belassen, aber neu mit einer Nummer versehen (Nr. 15). Im BZR werden in Anhang 5 – analog den Grünzonen in Root – für die Grünzone Nr. 15 Zweck/Nutzung und Lärmempfindlichkeitsstufe festgelegt. Die Festlegungen entsprechen materiell der heutigen Regelung nach Art. 10 BZR Honau.
- Die Grünzone an der Gemeindegrenze dient der Freihaltung der dort liegenden Grundwasserschutzzone Reusschachen. Nach der Systematik der Bau- und Zonenordnung Root werden Grundwasserschutzzonen mittels überlagernden Freihaltezonen nach Art. 25 BZR gesichert (Art. 25 Abs. 1: «Die Freihaltezone dient insbesondere der Sicherung von Grundwasserschutzzonen und der Freihaltung von Bach-, Fluss- sowie Seeufern»). Die Grünzone wird daher mit einer überlagernden Freihaltezone ersetzt.

3.9 Bepflanzung Zonengrenzen Honau

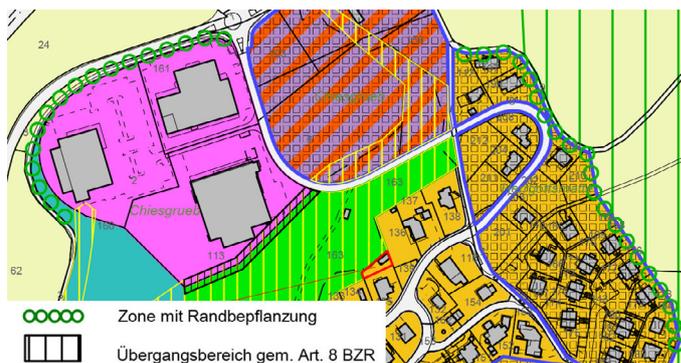
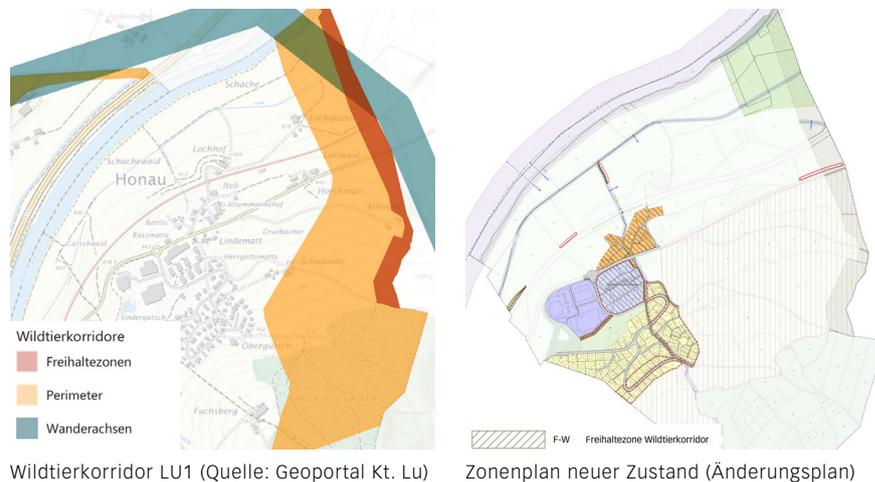


Abb. 4 Ausschnitt Zonenplan Honau mit Zone mit Randbepflanzung und Übergangsbereich

3.11 Neue Freihaltezone Wildtierkorridor Honau



Entlang der östlichen Gemeindegrenze im Ortsteil Honau verläuft der im kantonalen Richtplan eingetragene Wildtierkorridor LU1 Dietwil (vgl. Abbildung oben links). Innerhalb der Wildtierkorridore hat der Kanton Freihaltezonen definiert, welche den zentralen Bereich eines Wildtierkorridors mit dem höchsten Potenzial für Wildtierwechsel umfassen. Die Freihaltezonen entsprechen der minimalen Flächenausdehnung, die notwendig ist, damit ein Wildtierkorridor mindestens als Wildwechsel noch funktionieren kann. Gemäss kantonalen Vorgaben sind die engeren Bereiche der Wildtierkorridore resp. die Freihaltezonen räumlich in der Bau- und Zonenordnung zu sichern. Der Bereich «Perimeter» hat hingegen keine grundeigentümerverbindliche Wirkung und ist für die Nutzungsplanung nicht von Relevanz. Durch den Ortsteil Root verläuft ebenfalls einen Wildtierkorridor (LU6), der mit der 2019 beschlossenen Gesamtrevision im Zonenplan und BZR mittels einer überlagernden Freihaltezone Wildtierkorridor gem. Art. 25a BZR räumlich gesichert wurde. Für den engeren Bereich des Wildtierkorridors in Honau wird mit der Teilrevision nun ebenfalls eine überlagernde Freihaltezone Wildtierkorridor im Zonenplan festgelegt.

3.12 Aufhebung Landschaftsschutzzone Honau

Im bestehenden Zonenplan Honau ist die Landwirtschaftszone östlich des Siedlungsgebiets zwischen Honauerwald und Kantonsstrasse mit einer Landschaftsschutzzone überlagert. Mit den kantonalen und bundesrechtlichen Vorgaben zur Landwirtschaftszone, den Bestimmungen zur Landwirtschaftszone gemäss Art. 18 BZR (Einordnungsgebot für Bauten und Anlagen, neue landwirtschaftliche Bauten möglichst in Hofnähe), den generellen Gestaltungsgrundsätzen gemäss Art. 32 BZR und den generellen Vorgaben für Terrainveränderungen gemäss Art. 33 BZR sind die Veränderungsmöglichkeiten in der Landwirtschaftszone bereits stark eingeschränkt, so dass auf die ergänzende Landschaftsschutzzone verzichtet werden kann. Dazu kommt, dass in diesem Gebiet keine geologisch-geo-

morphologischen Landschaftselemente von regionaler Bedeutung gemäss kantonalem Inventar vorhanden sind. Die Landwirtschaftszone wird daher aufgehoben resp. nicht in den neuen Zonenplan überführt.

3.13 Festlegung der Gewässerräume

Die geänderte Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes verlangt von den Kantonen, die erforderlichen Gewässerräume zur Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, zum Schutz vor Hochwasser und für die Gewässernutzung in der Nutzungsplanung festzulegen (Art. 36a GSchG). Der Kanton hat die Festlegung des Gewässerraums an die Gemeinden delegiert (§ 11a der Kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997). Mit der 2020 abgeschlossenen Ortsplanungsrevision wurden die Gewässerräume im Ortsteil Root innerhalb der Bauzone mittels überlagernden Grünzonen Gewässerraum nach Art. 16 BZR und ausserhalb des Siedlungsgebiets mittels überlagernden überlagernden Freihaltezonen Gewässerraum nach Art. 25 Abs. 3 BZR festgelegt. Für den Ortsteil Honau gilt es, die erforderlichen Gewässerräume mit der vorliegenden Teilrevision zu sichern.

3.13.1 Gewässerräume Ortsteil Honau (ohne Reuss)

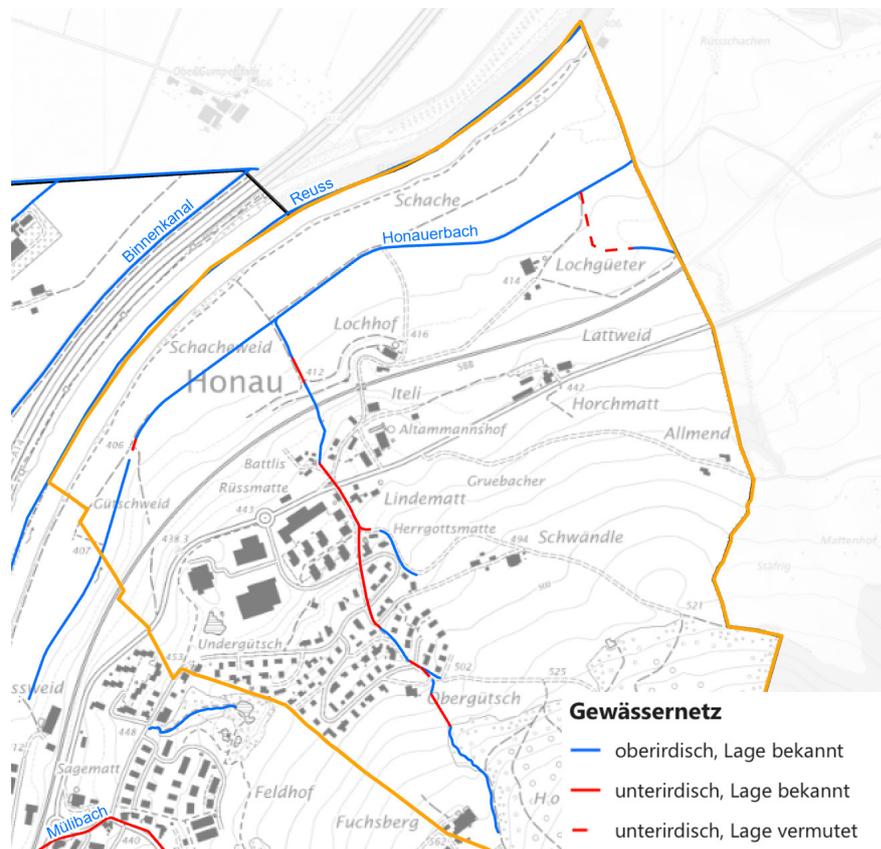


Abb. 6 Gewässernetz Ortsteil Honau (Gemeindegrenze orange) (Quelle: Geoportail Kt. Luzern)

Oben abgebildet ist das Gewässernetz im Ortsteil Honau. Der nach übergeordneten Vorgaben erforderliche (theoretische) Gewässerraum beträgt 11 m für sämtliche oben dargestellten Gewässer in Honau (mit Ausnahme der Reuss, vgl. Ziff. 3.13.3).

Im Rahmen der Teilrevision werden die Gewässerräume im Zonenplan wie folgt umgesetzt:

Honauerbach

Der Gewässerraum wird mit der erforderlichen Breite von 11 m durchgehend festgelegt (symmetrisch ab Gewässerachse), innerhalb der Bauzone mittels überlagernder Grünzone Gewässerraum, ausserhalb mittels überlagernder Freihaltezone Gewässerraum (vgl. Änderungsplan).

Zufluss Honauerbach ab Honauerwald (Gewässer ID 113012+113030)

Der Gewässerraum wird mit der erforderlichen Breite von 11 m durchgehend festgelegt (symmetrisch ab Gewässerachse), innerhalb der Bauzone mittels überlagernder Grünzone Gewässerraum, ausserhalb mittels überlagernder Freihaltezone Gewässerraum (vgl. Änderungsplan).

Zufluss Honauerbach bei Lochgüeter (Gewässer ID 113004)

Der Gewässerraum wird mit der erforderlichen Breite von 11 m für den oberirdisch verlaufenden Gewässerabschnitt festgelegt (symmetrisch ab Gewässerachse), mittels überlagernder Freihaltezone Gewässerraum (vgl. Änderungsplan). Ein Teil des Gewässers verläuft unterirdisch, jedoch ist der genaue Verlauf nicht bekannt. In diesem Abschnitt wird auf die Festlegung des Gewässerraums auf Grundlage von Art. 41a Abs. 5b GSchV verzichtet.

Reuss

vgl. unter Ziff. 3.13.3

3.13.2 Gewässerräume Ortsteil Root (ohne Reuss)

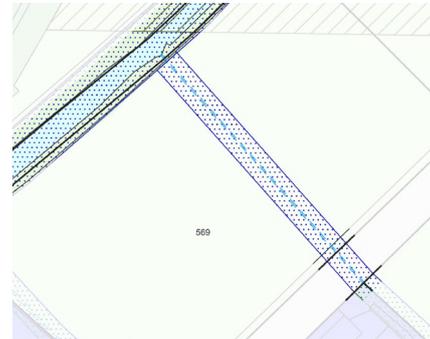
Im Ortsteil Root wurden die Gewässerräume mit der 2019 beschlossenen Gesamtrevision festgelegt. Sie sind im Zonenplan 1:5000 und im Zonenplan Gewässerräume 1:2500 enthalten. Mit der Teilrevision werden entlang von Gewässern punktuelle Anpassungen vorgenommen:

Ausschnitt
Zonenplan

Wiesbach



alter Zustand ZP Root mit neuem Verlauf des eingedolten Wiesbachs (Quelle: Geoportal)



neuer Zustand (Änderungsplan)

Änderung und
Begründung

Der eingedolte Abschnitt des Wiesbachs auf Grundstück Nr. 569, GB Root wurde neu vermessen. Die Eindolung kommt gemäss amtlicher Vermessung nun etwas weiter nordöstlich zu liegen. Der Gewässerraum wird entsprechend verschoben, so dass er wieder symmetrisch auf dem eingedolten Gewässer zu liegen kommt.

Ron

In den Jahren 2022 bis 2024 wurde das Projekt «Hochwasserschutz und Revitalisierung Ron» realisiert. Der Querschnitt der Ron wurde im Rahmen des Projekts wo möglich auf das notwendige Mass verbreitert, zum Teil hat sich auch der Verlauf des Gewässers etwas geändert. Die veränderte Geometrie des Gewässers wird mit der Teilrevision der Ortsplanung nun auch zonenplanerisch umgesetzt. Dies bedingt zahlreiche kleinere Anpassungen der Grundnutzungszonen entlang des neuen Gewässerverlaufs (Arrondierung auf neuen Gewässerverlauf und geänderte Parzellierungen). Der Gewässerraum selbst wird nicht angepasst, da sich das Gewässer weiterhin innerhalb des festgelegten Gewässerraums gemäss 2019 beschlossener Gesamtrevision befindet.



Abb. 7 Änderungsplan: Ausschnitt Ron mit Nachführung der Grundnutzungszonen

3.13.3 Gewässerraum Reuss

Zum Hochwasserschutz- und Renaturierungsprojekt an der Reuss liegen Beschwerden vor, die derzeit noch beim Bundesgericht hängig sind. Die Anpassung (Root) resp. Festlegung (Honau) des Gewässerraums in der Bau- und Zonenordnung (mittels Grün -und Freihaltezonen Gewässerraum) gemäss dem Baulinienplan des Reuss-Projekts erfolgt in Rücksprache mit dem Kanton, sobald das Projekt rechtskräftig ist. In diesem Zusammenhang wird auch die Korridorlösung nach §§ 11b^{bis} und 11e KGSchV umgesetzt werden.

Für den Ortsteil Root bedeutet dies, dass der aktuell im Zonenplan für die Reuss festgelegte theoretische Gewässerraum von 117 m vorläufig unverändert belassen wird. Im Ortsteil Honau wird der theoretische Gewässerraum von 117 m im Zonenplan vorübergehend orientierend dargestellt.

3.13.4 Gewässerraumflächen ohne Bewirtschaftungseinschränkungen

Die Behörde kann Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV bewilligen für:

- Flächen über eingedolte Gewässer nach Art. 41c Abs. 6 GSchV
- Flächen an grossen Fliessgewässern im Sinne von § 11e KGSchV
- Randstreifen nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV

Die orientierende Darstellung von Gewässerraumflächen ohne Bewirtschaftungseinschränkungen im Zonenplan ist eine Pendenz aus der Ortsplanungsrevision Root 2019/2020. Im neuen Zonenplan Gewässerräume über die Gesamtgemeinde, der nach Abschluss der Teilrevision erstellt wird, werden die Gewässerraumflächen ohne Bewirtschaftungseinschränkungen orientierend dargestellt werden (ausgenommen Korridorlösung bei der Reuss, vgl. Ziff. 3.13.3 vorab).

3.14 Aufhebung von Baulinien nach Wasserbaugesetz

Im Rahmen der Teilrevision werden im Ortsteil Honau zwei Baulinien nach Wasserbaugesetz aufgehoben. Die Baulinien wurden im Rahmen von Gestaltungsplänen zur Sicherung eines vergrösserten Gewässerabstands (GP Obergütsch, 1994) bzw. des Gewässerraums (GP Herrgottsmatte II, 2022) festgelegt. Sie sind nicht mehr erforderlich, da sie durch den mit der Teilrevision festgelegten Gewässerraum in der Bau- und Zonenordnung abgelöst werden (vgl. Erläuterungen unter Ziff. 3.13.1). Die aufzuhebenden Baulinien können dem Änderungsplan entnommen werden.

3.15 Gefahrenzonen

Die Gefahrenzonen werden neu in einem separaten Gefahrenzonenplan 1:7000 dargestellt. Die Gefahrenzonen werden dabei wie folgt in den neuen Zonenplan überführt:

- Honau: Im bestehenden Zonenplan Honau ist Bereich der Grünzone/ Naturschutzzone/Dorfzentrum eine «Gefahrenzone gelb/gering» festgelegt. Gemäss Gefahrenkarte besteht hier eine geringe Gefährdung für Rutschungen. Die Zone wird in den neuen Zonenplan übernommen und neu als «Gefahrenzone Rutschprozess, geringe Gefährdung» bezeichnet. Im Bereich, in dem die Gefahrenzone bislang die Naturschutzzone und die Grünzone überlagert, wird die Gefahrenzone neu weggelassen, da in diesen Zonen ohnehin nicht gebaut werden darf.
- Root: Die Gefahrenzonen im Zonenplan wurden mit der 2019 beschlossenen Gesamtrevision auf Grundlage der dazumaligen Gefahrenkarte festgelegt. Seitdem wurde die Gefahrenkarte infolge von Hochwasserereignissen überarbeitet, die aktualisierte Gefahrenkarte weist nun im Siedlungsgebiet deutlich mehr gefährdete Gebiete aus. Die Gefahrenzonen im Zonenplan sind daher nicht mehr aktuell. Sie werden mit der Teilrevision an die aktuelle Gefahrenkarte angepasst. Aufgrund von Hochwasserschutzmassnahmen dürfte sich die Gefahrenkarte in den nächsten Jahren nochmals ändern (und dann wieder weniger Gefährdungen ausweisen), so dass mit einer erneuten Änderung der Gefahrenzonen in der nächsten Ortsplanungsrevision zu rechnen ist.

3.16 Verkehrszone

Das PBG verlangt die Ausscheidung von Verkehrszonen und -flächen, welche die Flächen für den Strassen-, Bahn- und Flugverkehr umfassen. Gemäss § 11 PBV zählen zu den Strassenflächen die Flächen der Grund-, Grob- und Feinerschliessung, nicht jedoch die Hauszufahrten. Damit können Erschliessungsstrassen – unabhängig davon, ob sie öffentlich oder privat, ausparzelliert oder Bestandteil von angrenzenden Grundstücken sind – grundsätzlich nicht mehr der Bauzone zugewiesen werden, sondern müssen der «Verkehrszone» zugewiesen werden. Übergeordnete Strassen ohne Erschliessungsfunktion sowie Bahntrassees sind in der Regel der «Verkehrsfläche» (Übriges Gebiet A gem. § 56 Abs. 1 lit. a PBG) zuzuweisen. Der Kanton hat für die Umsetzung in den Zonenplänen eine Richtlinie «Darstellung der Verkehrszonen (§ 52 PBG) und Verkehrsflächen in den Zonenplänen» (aktuelle Ausgabe vom Januar 2019) erlassen.

3.16.1 Ausscheidung Verkehrszone im Ortsteil Honau

Im Ortsteil Honau werden die Verkehrszonen und -flächen im Zonenplan auf Grundlage der oben genannten Richtlinie mit der vorliegenden Teilrevision umgesetzt (vgl. Änderungsplan).

3.16.2 Anpassungen von Verkehrszonen im Ortsteil Root

In Root wurden die Verkehrszonen und -flächen mit der 2019 beschlossenen Gesamtrevision im Zonenplan umgesetzt. Im Rahmen der Teilrevision werden punktuelle Anpassungen an den damals ausgeschiedenen Verkehrszonen vorgenommen:

- Grst. 122, GB Root: Im Gebiet Oberdorf, Root ist eine parzellenübergreifende Arealentwicklung geplant (vgl. Ziff. 3.7.2). Die ausparzellierte Erschliessungsstrasse Grst. 122 wird künftig nur noch teilweise für die Erschliessung des Gebiets benötigt. Zudem ist es denkbar, dass ihre Lage und/oder Geometrie im Rahmen der Arealentwicklung verändert wird. Um Spielraum für die Arealentwicklung zu schaffen, wird der innerhalb des Perimeters resp. des neuen Gebiets mit Gestaltungsplanpflicht gelegene Teil der Erschliessungsstrasse wieder der Mischzone zugeteilt. Die künftige Erschliessung des Gebiets wird im Rahmen einer nächsten Revision dann wieder der Verkehrszone zuzuteilen sein.
- Grst. 733/929, GB Root: Die private Stichstrasse wird der angrenzenden Wohnzone zugeteilt, da alle Grundstücke bereits Anstoss an eine Verkehrszone haben (angrenzende öffentliche Erschliessungsstrassen).
- Grst. 544/1344, GB Root: Die seit der Gesamtrevision neu erstellten Erschliessungsstrassen Kalenbühl und Ledipark werden der Verkehrszone zugewiesen.
- Grst. 540/1539/1457, GB Root: Die seit der Gesamtrevision neu erstellten Erschliessungsstrassen Wiesterrasse werden der Verkehrszone zugewiesen.
- Grst. 1413, GB Root: Auf dem Grundstück an der Perlenstrasse wird die Verkehrszone an die bestehende Erschliessung angepasst.
- Grst. 613/1432: Zuteilung der Perlenstrasse zur Verkehrszone anstelle zur Verkehrsfläche (übriges Gebiet A)
- Grst. 595 und 612, GB Root: Die arbeitszoneninterne Erschliessung im Gebiet Perlen wird wieder der Arbeitszone D zugeteilt.

3.17 Weitere punktuelle Anpassungen im Zonenplan Root

Arrondierung an der Giebelstrasse, Root

Bei den Grundstücken Nrn. 177/176 an der Giebelstrasse in Root wird die Wohnzone geringfügig arrondiert resp. an die bestehende Bebauung angepasst.

4. Teiländerung Bau- und Zonenreglement (BZR)

4.1 Zusammenführung BZR Root und BZR Honau

Die Zusammenführung der BZR Root und Honau erfolgt so, dass die bewährte Systematik und die Inhalte des BZR Root beibehalten werden und die Inhalte des BZR Honau, soweit sie noch notwendig sind und nicht durch Bestimmungen des BZR Root abgedeckt werden können, in jenes von Root überführt werden.

Grundlage des teilrevidierten BZR ist demnach das bestehende BZR Root vom 24.06.2019, in welches die relevanten Inhalte aus dem BZR Honau vom 26.04.1994 (inkl. Änderungen vom 29.04.1997, 19.05.2010 und 27.11.2013) eingearbeitet werden. Die bestehende Struktur des BZR Root, welche auf dem Muster-BZR des Kantons basiert, hat sich für die Gemeinde bewährt und wird daher beibehalten.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der vorgenommenen Änderungen werden diese im Entwurf des neuen Baureglements wie folgt hervorgehoben:

- Änderungen gegenüber dem bestehenden BZR Root sind **rot / rot-durchgestrichen dargestellt** und
- Änderungen, welche sich aufgrund der Integration von Bestimmungen aus dem BZR Honau ergeben, sind zusätzlich **gelb hinterlegt**.

4.2 Inhaltliche und formelle Änderungen

BZR Artikel (neu)	Thema	Erläuterung der Änderung
Art. 5 Fussnote 4, Art. 6 Abs. 3 und Fussnote 8, Art. 7 Abs. 2 und Fussnote 12, Art. 8 Abs. 4, Art. 10 Fussnote 17	(keine) Hauptnutzflächen anstelle (nur) Nebennutzflächen (Gebäude mit Gesamthöhe bis 4.5 m)	Präzisierung: Für Bauten mit einer Gesamthöhe bis 4.5 m gibt es in verschiedenen Bauzonen spezielle Regelungen (separate ÜZ, ausgenommen von minimaler Fassadenhöhe). Es hat sich gezeigt, dass die bisherige Definition, dass diese nur Nebennutzflächen enthalten dürfen, nicht alle Fälle abdeckt. So enthält ein (üz-relevanter) Carport nach Definition SIA 416 keine Nebennutzflächen (da nicht allseitig umschlossen), er soll aber an die separate ÜZ für Bauten mit einer Gesamthöhe bis 4.5 m anrechenbar sein. Die Bestimmung der Nutzung dieser Bauten wird daher geändert von «nur Nebennutzflächen» in «keine Hauptnutzflächen».

Art. 7 Abs. 2 und 3 Wohnzone A_1 (Honau)

Für die bisherige zweigeschossige Wohnzone (W2) gem. BZR Honau wird eine neue Wohnzone geschaffen, die Wohnzone A_1 (W-A_1). Die bisherige Wohnzone A gem. BZR Root wird daher zur Wohnzone A_2 (W-A_2). Die W-A_1 unterscheidet sich von der W-A_2 durch reduzierte Höhenmasse, eine Beschränkung der Gebäudelänge sowie ergänzenden Bestimmungen zur Dachgestaltung (Satteldachpflicht für Hauptbauten).

Mit der neuen Wohnzone A_1 wird den bestehenden Regelungen der W2 Honau Rechnung getragen mit dem Ziel, den bestehenden «Einfamilienhauscharakter» zu bewahren und gleichzeitig eine massvolle Nachverdichtung zu ermöglichen (z. B. Ausbau Dachgeschoss):

- Die bestehende Firsthöhe von 8.5 m der W2 Honau wird abgelöst durch eine Gesamthöhe von 11.0 m. Ergänzend gilt eine traufseitige Fassadenhöhe von 7.0 m, wobei für Bauten am Hang ein Hangzuschlag von 2.0 m in Anspruch genommen werden kann. Mit diesen Massen sind gegenüber heute etwas höhere Bauten möglich (vgl. Skizze unten), ohne dass der bestehende Quartiercharakter verloren geht.
- Die bisherige Regelung, wonach in der W2 Honau «nur Einzelbauten oder zwei zusammengebaute Einfamilienhäuser» zulässig sind, ist unpräzise und daher in der Anwendung schwierig, da der Begriff der Einzelbauten nicht definiert ist. Sie wird abgelöst durch eine maximale Gebäudelänge von 25 m.
- Die Überbauungsziffer (ÜZ) wird analog der W-A_2 (Root) festgelegt.
- Die bestehende Dachlandschaft der Einfamilienhäuser im Hang wird als Qualität betrachtet und ist wichtig für das Ortsbild Honaus. Die bestehende Satteldachpflicht für Hauptbauten wird daher unverändert beibehalten, um das Ortsbild zu bewahren.

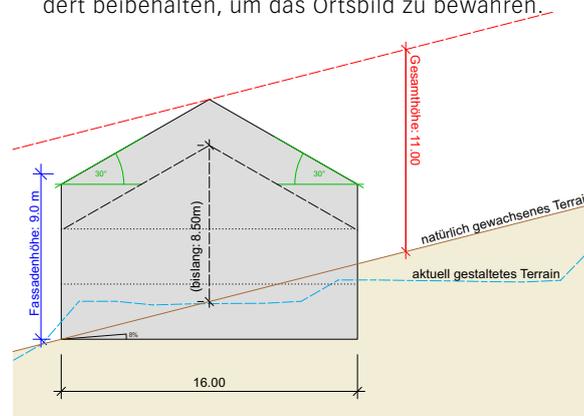


Abb. 8 mögliches Gebäude in der Wohnzone A_1 (Honau)

Art. 6 Abs. 3, Art. 7 Abs. 2, Art. 34 Abs. 1, Art. 35 Abs. 3	Anpassung Begrifflichkeit Flachdach > Dach mit bestimmter Dachneigung	Präzisierung: Verschiedene Artikel beziehen sich auf Flachdächer mit oder ohne einer maximalen Dachneigung, was teilweise zu Unklarheiten in der Anwendung führt. In den entsprechenden Artikeln wird der Begriff «Flachdach» deshalb ersetzt durch den Begriff «Dach» bis zu einer bestimmten Dachneigung (z. B. 15°).
Art. 9 und Anhang 2b	Spezielle Wohn- und Mischzonen	Um die bestehende Wohn- und Arbeitszone Zentrum mit dem bestehenden Gestaltungsplan «Dorfzentrum Honau» abzulösen (vgl. Ziff. 3.3), wird der bestehende Artikel zu den Speziellen Wohnzonen ergänzt um Spezielle Mischzonen. Die massgeschneiderten Zonenbestimmungen für die neue Spezielle Mischzone «Dorfzentrum Honau» werden in Anhang 2b verankert. Die Zonenbestimmungen sind so ausgestaltet, dass sie den Bestand sichern und gleichzeitig untergeordnete Entwicklungen (z.B. Kleinbauten) weiterhin zulassen. Dabei werden die wichtigsten Regelungen zur bisherigen Wohn- und Arbeitszone Zentrum (Art. 7 BZR Honau) und aus dem bestehenden Gestaltungsplan «Dorfzentrum 6038 Honau» übernommen resp. ins neue Recht überführt: <ul style="list-style-type: none">– Die zulässigen Nutzungsarten entsprechen den heutigen Möglichkeiten nach Art. 7 Abs. 1, 2 und 4 BZR Honau.– Die maximalen Höhenkoten werden differenziert nach Zonenteilen und in Übereinstimmung mit den zulässigen Höhen nach Gestaltungsplan festgelegt. Je nach Gebäude liegen die Höhenkoten etwas über den realisierten Höhen, jedoch nirgends so viel, als dass ein weiteres Geschoss möglich wäre.– Die zulässigen anrechenbaren Gebäudeflächen (Fussabdruck Gebäude) entsprechen den realisierten Bauten (geringfügig aufgerundet). Lediglich bei den «Bauten ohne Hauptnutzflächen» (= Kleinbauten nach Gestaltungsplan, z. B. Velounterstände) wird etwas mehr Spielraum eingeräumt, da deren Lage und Ausmass im Gestaltungsplan nicht reglementiert waren.– Die minimalen anrechenbaren Grünflächen sichern die realisierten Grünflächen.– Der im Gestaltungsplan verankerte Dorfplatz wird in den Zusatzbestimmungen gesichert.

Art. 10 Abs. 1	Arbeitszone: Nutzungen	<p>lit. a: Die Arbeitszone A am Bahnhof Root wird mit der Teilrevision umgezont (vgl. Ziff. 3.6), der letzte Satz kann daher entfallen.</p> <p>lit. a und b: Die Relativsätze, inwieweit die Nutzungen in den einzelnen Arbeitszonen störend sein dürfen, werden gestrichen, da dies bereits über die zugeteilte Lärmempfindlichkeitsstufe (Abs. 10) geregelt ist.</p> <p>Letzter Satz: Mit der neuen Regelung wird der Gemeinde die Möglichkeit gegeben, die Fahrten in den Spitzenstunden im Planungs- und Baubewilligungsverfahren zu beschränken, wenn dies aufgrund der vorhandenen Kapazitäten erforderlich ist.</p>
Art. 10 Abs. 2	Arbeitszone: Neue Verkaufsnutzungen	<p>Absatz 2 wird an die Vorgaben des regionalen Teilrichtplans Detailhandel aus dem Jahr 2020 angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none">– Bst. a beschränkt die Verkaufsflächen für Waren des täglichen und häufigen periodischen Bedarfs gemäss Richtplankapitel B2 Grundsatz 2.– Bst. b beschränkt die Verkaufsflächen und Ausstellungsräume im Zusammenhang mit in der Zone ansässigen Produktionsbetrieben gemäss Richtplankapitel B5 Grundsatz 5.
Art. 10 Abs. 3	Arbeitszone: Bestehende Verkaufsnutzungen	<p>Die Gemeinde verfügt in der Arbeitszone A in Root sowie in Honau bereits über bestehende Verkaufsflächen für Waren des täglichen und häufigen periodischen Bedarfs, die das zulässige Mass gemäss Teilrichtplan Detailhandel überschreiten (Honau: Aldi auf Grst. 2 GB Honau, Root: Ottos, Motorradbekleidung auf Grst. 551/552 GB Root). Mit Absatz 3 wird der Bestand dieser Nutzungen dauerhaft gesichert, wobei die Regelung für Root aus dem bestehenden BZR übernommen und die Regelung für Honau neu ergänzt wird.</p>
Art. 10 Abs. 7	Arbeitszone: Höhenmasse	<p>Arbeitszone A: Neu wird die bisherige Gewerbezone Honau in die Arbeitszone A integriert. Dort gilt bislang eine Firsthöhe von 13 m. Um diese Höhe weiterhin zu gewährleisten und unter Berücksichtigung der anderen Messweise der Gesamthöhe, wird die Gesamthöhe für die Arbeitszone A von 12 m auf 14 m erhöht.</p> <p>Arbeitszone B: Es hat sich gezeigt, dass die minimale Fassadenhöhe der Arbeitszone B mit 13.5 m relativ hoch angesetzt ist und Entwicklungen erschwert. Ziel der Minimalhöhe ist es, eine angemessen verdichtete Nutzung der Arbeitszone sicherzustellen und insbesondere lediglich eingeschossige Hallen zu verhindern. Dies kann auch mit einer geringeren Höhe gewährleistet werden, weshalb die minimale Fassadenhöhe auf 10.5 m herabgesetzt wird.</p>

Art. 10 Abs. 10	Arbeitszone: Lärm-Empfindlichkeitsstufe	Die Arbeitszone B – im Zonenplan das Gebiet Längenbold zwischen Kantonsstrasse und Bahnlinie und das Gebiet jenseits der Bahnlinie nördlich/nordwestlich D4 umfassend – ist aktuell der Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) IV zuteilt, welche für stark störende Nutzungen (Industrie) gedacht ist. Bei den bestehenden Nutzungen handelt es sich jedoch nicht um starke störende Industrienutzungen, sondern primär um gewerbliche, maximal mässig störende Nutzungen. Die ES der Arbeitszone B wird daher von ES IV auf ES III geändert, analog zu den entlang der Bahnlinie gelegenen Arbeitszonen in Dierikon und Ebikon.
Art. 11 Abs. 4	Speziellen Arbeitszone D4: Aufstufung	Gemäss Art. 43 Abs. 2 LSV kann «Teilen von Nutzungszonen der Empfindlichkeitsstufe I oder II (...) die nächst höhere Stufe zugeordnet werden, wenn sie mit Lärm vorbelastet sind.» Bei der Speziellen Arbeitszone D4 handelt es sich um eine Arbeitszone mit ES III, die gemäss LSV nicht aufgestuft werden kann. Die Aufstufung im Zonenplan und der Verweis darauf im BZR werden daher gestrichen.
Art. 15 Abs. 5	Arbeitszone: Lärm-Empfindlichkeitsstufe	Redaktionelle Korrektur: Die Lärmempfindlichkeitsstufe der Grünzone ist (schon bislang) individuell pro Grünzone in Anhang 5 geregelt (je nach Lage entweder ES II oder ES III). Absatz 5 wird entsprechend bereinigt.
Art. 21 Abs. 3	Gefahrenzonen	Redaktionelle Korrektur: Im Zonenplan sind keine Reservezonen mehr vorhanden, sie können hier daher gestrichen werden.
Art. 27 Abs. 3	Baumfällungen entlang Kantonsstrasse	Dem Erhalt von Bäumen soll künftig mehr Gewicht beigemessen werden. Das Thema Bäume/Grünräume/Klima wird jedoch gesamtheitlich erst mit der später folgenden umfassenden Revision angegangen (vgl. Ziff. 1.2). Eine Änderung wird jedoch bereits mit der Teilrevision vorgenommen: Entlang der Kantonsstrasse besteht ein erhöhter Gestaltungsanspruch an den öffentlichen Raum, welcher in der Freiraumverordnung der Gemeinde und im Basisprojekt Rontal-Allee (Schlussbericht vom 29.11.2007) verankert ist. Bäume sind ein wichtiger Bestandteil dieser Gestaltung, weshalb gemäss dem neuen Absatz im BZR für das Fällen eines Baums entlang der Kantonsstrasse künftig eine Bewilligung erforderlich ist.

Art. 31 Abs. 6	Minimalfläche freiwilliger Gestaltungsplan	Präzisierung: Die Minimalfläche für einen freiwilligen Gestaltungsplan, bei welchem Abweichungen («Boni») möglich sind, ist bislang für die Mischzone (2'000 m ²) und alle übrigen Zonen (4'000 m ²) festgelegt. Unklar ist, was für Gebiete mit mehreren unterschiedlichen Zonen (aber jeweils kleinerer Fläche) gilt. Als Präzisierung wird ergänzt, dass in diesem Fall ebenfalls eine Minimalfläche von 4'000 m ² gilt (d.h. die Mischzone dürfte dann auch weniger als 2'000 m ² umfassen, wenn das gesamte Gebiet mindestens 4'000 m ² gross ist).
Art. 32 Abs. 3	Freiraumverordnung	An die Gestaltung der Freiräume werden erhöhte Anforderungen gestellt. Zu diesem Zweck hat der Gemeinderat am 07.08.2019 eine «Freiraumverordnung» erlassen und am 01.09.2022 revidiert. Mit dem neuen Absatz wird im BZR die Grundlage für den Erlass dieser Verordnung geschaffen.
Art. 33 Abs. 2	Terrainveränderungen	Bei der Bebauung von Hanglagen, wie sie in Root und Honau vielerorts vorhanden sind, sind Abgrabungen oftmals unvermeidlich. Um das Orts- und Landschaftsbild möglichst wenig zu verändern und damit zu beeinträchtigen, sind diese grundsätzlich auf ein Minimum beschränkt (Absatz 1). Mit dem neuen Absatz 2 wird ergänzend vorgeschrieben, dass Abgrabungen über 3.0 m generell unzulässig sind, wobei im Einzelfall Ausnahmen bewilligt werden können.
Art. 34 Abs. 3	Gestaltung oberstes Geschoss bei freiwilligen Gestaltungsplänen	Präzisierung: Mit dem neuen Absatz 3 wird klargestellt, dass im Rahmen von freiwilligen Gestaltungsplänen gem. § 75 Abs. 3 auch Abweichungen bei der Gestaltung des obersten Geschosses gewährt werden können, namentlich ist auch ein Verzicht auf die Zurückversetzung möglich. Gemäss PBG sind bei freiwilligen Gestaltungsplänen lediglich die Abweichungen bei der Gesamthöhe und bei der Überbauungsziffer auf zehn Prozent begrenzt.

Art. 35 Abs. 3	Dachbegrünung und Energienutzung	<p>Die bisherige Regelung sieht auf Flachdächern bzw. flach geneigten Dächern entweder eine Dachbegrünung oder Anlagen zur Energiegewinnung vor. Aus bautechnischer Sicht können diese Nutzungen jedoch auch kombiniert werden. Zugunsten einer besseren Klimaadaptation gilt künftig eine differenzierte Regelung:</p> <ul style="list-style-type: none">– Dächer bis 5° Neigung und ab einer Fläche von 25 m² (bislang: 30 m²) müssen in jedem Fall begrünt werden, auch wenn sie ganz oder teilweise für die Energiegewinnung genutzt werden (Kombination in diesem Fall zwingend). Ausgenommen von Begrüpfungspflicht sind lediglich als Terrasse genutzte Dachflächen.– Bei Dächern von 5 bis 10° Neigung und ab einer Fläche von 25 m² besteht weiterhin die Wahl zwischen Dachbegrünung oder Energienutzung (eine Kombination der Nutzungen ist natürlich trotzdem möglich).
Art. 35 Abs. 5	Technisch bedingte Aufbauten auf Dächern	<p>Technisch bedingte Aufbauten auf Dächern wie Kamine, Lüftungsanlagen, PV- und Solaranlagen etc. können die Wirkung von Gebäuden und damit das Ortsbild stark verändern resp. beeinträchtigen. Sie werden daher in ihrer Höhe ausgehend vom effektiven Dach (und nicht wie bislang von der zulässigen Höhe) auf das technisch notwendige Mindestmass beschränkt. Zudem dürfen sie einen 45°-Grad-Winkel ausgehend von der effektiven Fassadenhöhe nicht überschreiten, um die Einsehbarkeit vom Strassenniveau aus zu beschränken. Bei guter Eingliederung sind Ausnahmen möglich, um im Einzelfall auf spezifische Situationen reagieren zu können.</p>
Art. 36 Abs. 4	Bepflanzung Zonengrenze	<p>Der neue Absatz regelt die Bepflanzung in den im Zonenplan bezeichneten Bereichen resp. entlang von Zonengrenzen, welche aus dem Zonenplan Honau übernommen werden (vgl. Ziff. 3.9). Er gilt ergänzend zu den weiteren Vorgaben betreffend der Bepflanzung gemäss Art. 36.</p>
Art. 36 Abs. 7	Anrechenbarkeit von Grünflächen auf Unterniveaubauten oder unterirdischen Bauten	<p>Der neue Absatz regelt, unter welchen Voraussetzungen eine Überdeckung von Unterniveaubauten oder unterirdischen Bauten (in der Regel Einstellhallen) an die Grünflächenziffer angerechnet werden darf (mindestens 50 cm Überdeckung mit Humus). Aktuell kommt diese Regelung nur in den Arbeitszonen A bis C und in der Zone für Sport- und Freizeitanlagen Nr. 1 Leisibach zur Anwendung, da nur hier eine Grünflächenziffer gilt.</p>

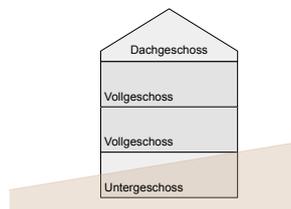
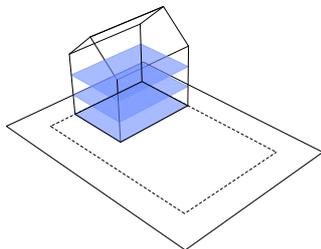
Art. 39 Abs. 3	Einstellräume für Velos, FäG, Spielgeräte und Kinderwagen	Präzisierung: Die Begrifflichkeiten werden angepasst an das neuere «Reglement über Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement)» (seit 01.01.2025 in Kraft). Zudem wird präzisiert, dass die nötigen Fläche dieser Einstellräume an den Bedarf an Veloabstellplätzen angerechnet werden darf.
Art. 39 Abs. 4	Verordnung Spiel- und Freizeitflächen	Der Gemeinderat hat am 01.09.2022 die «Verordnung über die Gestaltung von privaten Spiel- und Freizeitflächen» erlassen, welche die bisherige Richtlinie ablöste. Mit der Anpassung und Präzisierung des Absatz 4 wird im BZR die Grundlage für den Erlass dieser Verordnung geschaffen.
Art. 40 Abs. 1	Ersatzabgabe für Spielplätze	Die bisherige Berechnungsweise der Ersatzabgabe nach Zimmern ist in der Anwendung schwierig, z.B. ist unklar, wie sich die Abgabe bemisst, wenn die erforderliche Spielplatzfläche teilweise erstellt wird. Die Ersatzabgabe wird daher künftig anhand der Quadratmeter fehlender Spielplatzfläche berechnet, was auch der Vorlage des Kantons im Muster-BZR entspricht. Die neu festgelegte Höhe der Ersatzabgabe orientiert sich an den Regelungen in umliegenden Gemeinden.
Art. 40 Abs. 2	Ersatzabgabe für Parkplätze	Am 01.01.2025 ist das «Reglement über Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement)» der Gemeinde Root in Kraft getreten. Darin ist die Ersatzabgabe für Parkplätze unter Art. 16 ff abweichend zum älteren BZR geregelt. Die überholte Regelung im BZR wird daher gestrichen resp. mit einem Verweis auf das Parkplatzreglement ersetzt.
Art. 48 Abs. 4	Aufhebung von Gestaltungsplänen	Ergänzung der Gestaltungspläne, welche im Rahmen der Teilrevision aufgehoben werden (vgl. Erläuterungen unter Ziff. 5).
Anhang 2b	Spezielle Mischzone «Dorfzentrum Honau»	Ergänzung der neuen Speziellen Mischzone (vgl. Erläuterungen unter Art. 5 vorab)
Anhang 5	Grünzonen	Ergänzung der bestehenden Grünzone im Siedlungsgebiet Honau (vgl. Erläuterungen unter Ziff. 3.8)
Anhang 6	Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht	Streichung bzw. Ergänzung von Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht gemäss Erläuterungen unter Ziff. 3.7

5. Umgang mit altrechtlichen Gestaltungsplänen

5.1 Rechtliche Ausgangslage

PBG-Revision 2014 Anfang 2014 wurde das totalrevidierte kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) in Kraft gesetzt. Mit der Revision wurden die bisherigen Baubegriffe und Messweisen abgelöst durch schweizweit vereinheitlichte Begriffe – als Folge des Beitritts des Kantons Luzern zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) –, wobei ein Systemwechsel vollzogen wurde: Die auf einem Grundstück zulässige bauliche Nutzung wird nicht mehr über die zulässige Nutzfläche (konkret: Ausnutzungsziffer [AZ]) bestimmt, ergänzt durch eine maximale Geschosshöhe. Neu ist der Anteil eines Grundstückes, welches überbaut werden darf (konkret: Überbauungsziffer [ÜZ]), kombiniert mit einer maximal zulässigen Höhe für die maximale Nutzungsdichte massgebend. Namentlich wurden mit der PBG-Revision 2014 die bisherige AZ sowie die Geschossigkeit (Vollgeschoss, Untergeschoss, Dach-/Attikageschoss) abgeschafft und stattdessen die ÜZ sowie Gesamt- und Fassadenhöhen eingeführt.

Bislang: AZ und Geschosshöhe



Neu: ÜZ und Höhenmasse

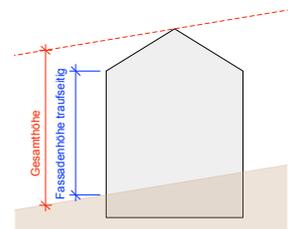
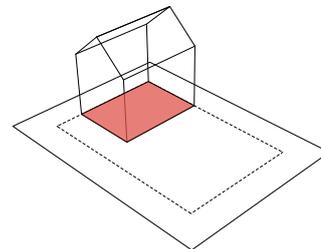


Abb. 9 Schemaskizzen zum Systemwechsel bei der Nutzungsziffern und Höhenmassen infolge der PBG-Revision 2014

Umsetzung in der Ortsplanung Root In Root wurde der Systemwechsel auf die neuen Baubegriffe und Messweisen (ÜZ und Höhenmasse anstelle AZ und Geschosshöhe) mit der 2019 beschlossenen Gesamtrevision der Ortsplanung umgesetzt. Für Honau wird der Systemwechsel mit der vorliegenden Teilrevision vorgenommen.

altrechtliche Gestaltungspläne Gestaltungspläne, welche noch auf den alten PBG-Bestimmungen beruhen, d.h. welche Regelungen zur AZ oder den anrechenbaren Geschossflächen (aGF) und/oder zur Geschossigkeit (z. B. Anzahl Vollgeschosse) enthalten, widersprechen dem neuen übergeordneten Recht, welches diese altrechtlichen Baubegriffe nicht mehr kennt. Es handelt sich daher um sogenannte «altrechtliche Gestaltungspläne».

Übergangsfrist Ende 2023 abgelaufen Bis Ende 2023 konnten «nicht oder nur teilweise realisierte Bebauungs- und Gestaltungspläne» aufgrund einer im PBG vorgesehenen Übergangsbestimmung (§ 224 Abs. 2 PBG) noch nach altem Recht fertiggestellt werden (d.h. auf Grundlage von altrechtlichen Baubegriffen), auch wenn das revidierte BZR mit den neuen Baubegriffen bereits öffentlich aufgelegt war. Seit 1. Januar 2024 ist dies nicht mehr möglich.

Situation seit Anfang 2024

Die altrechtlichen Gestaltungspläne bleiben bis zu ihrer Aufhebung in Kraft, auch nach Ende 2023. Sie sind jedoch seit 1. Januar 2024 aufgrund der geänderten gesetzlichen Grundlagen nicht mehr vollständig anwendbar. Baugesuche, welche eine altrechtliche Gestaltungsplan-Bestimmung tangieren (AZ, aGF oder Geschossigkeit), können nicht mehr bewilligt werden. Die altrechtlichen Bestimmungen (z. B. max. aGR) lassen sich nicht mit einem bestimmten Faktor in die neurechtlichen Baubegriffe (z. B. max. ÜZ und Höhenmass) umrechnen. Solche Baugesuche können erst wieder bewilligt werden, wenn der Gestaltungsplan an die neuen Baubegriffe und Messweisen angepasst ist.

5.2 Überprüfung und Aufhebung Gestaltungspläne im Rahmen der Teilrevision

Im Ortsteil Root bestehen aktuell noch 14 altrechtliche Gestaltungspläne, im Ortsteil Honau bestehen fünf altrechtliche Gestaltungspläne und ein neurechtlicher Gestaltungsplan (Herrgottsmatte II).

Sämtliche altrechtliche Gestaltungspläne wurden im Rahmen der Teilrevision überprüft. Insbesondere wurde geprüft,

- ob die realisierten Bebauungen in die bestehenden Bauzonen passen,
- welche (qualitative) Regelungen die Gestaltungspläne enthalten und ob diese in die Bau- und Zonenordnung überführt werden können / sollen,
- ob in absehbarer Zeit bauliche Veränderungen anstehen.

Alle altrechtlichen Gestaltungspläne, welche sich in die Bau- und Zonenordnung überführen lassen, ohne dass wesentliche qualitative Regelungen verloren gehen, werden mit der Teilrevision aufgehoben. Beibehalten werden lediglich zwei altrechtliche Gestaltungspläne im Ortsteil Root (Brunnenmatt und Oberfeld), welche neueren Datums sind und viele (qualitative) Regelungen enthalten, die nicht aufgegeben werden sollen.

Die folgenden (altrechtlichen) Gestaltungspläne werden mit der Teilrevision gestützt auf § 22 Abs. 3 PBG aufgehoben (vgl. Art. 48 Abs. 4 BZR):

Ortsteil Root

- Gestaltungsplan Hirzenmatt vom 14.07.1994
- Gestaltungsplan Fluhmatt vom 04.02.1998
- Gestaltungsplan Kirchpark vom 13.09.2001
- Gestaltungsplan Wilmatt vom 27.09.2001
- Gestaltungsplan Sonnwies vom 18.12.2002
- Gestaltungsplan Sonnwies 2 vom 09.07.2003
- Gestaltungsplan Haltenmatte vom 14.10.2004
- Gestaltungsplan Kalenbühl vom 07.12.2006
- Gestaltungsplan Oberdorf 2 vom 21.12.2007
- Gestaltungsplan Werkstrasse vom 12.11.2009
- Gestaltungsplan Hagenmatt vom 26.09.2013
- Gestaltungsplan Dorf Root vom 26.09.2013

Ortsteil Honau

- Gestaltungsplan Obergütsch vom 24.10.1994
- Gestaltungsplan Obergütsch vom 19.10.1998
- Gestaltungsplan Herrgottsmatte vom 19.10.1998
- Gestaltungsplan Gwärb vom 05.10.1998, rev. am 02.05.2006
- Gestaltungsplan Dorfzentrum 6038 Honau vom 13.04.2015
- Gestaltungsplan Herrgottsmatte II vom 06.05.2022*

*Beim Gestaltungsplan Herrgottsmatte II handelt es sich zwar nicht um einen altrechtlichen Gestaltungsplan, der Gestaltungsplan hat jedoch kaum Inhalte, sondern verweist mehrheitlich auf das BZR. Im Wesentlichen enthält er eine Baulinie zur Sicherstellung des Gewässerraums, welche nun mit dem Gewässerraum im Zonenplan abgelöst wird. Alle weiteren Inhalte sind absolet oder werden mit der neuen Wohnzone W-A_1 abgelöst (max. Gebäudelänge), weshalb der Gestaltungsplan aufgehoben werden kann.

6. Mehrwertabgabe

6.1 Grundlagen

Seit 01.01.2018 unterliegen im Kanton Luzern sowohl Einzonungen als auch Um- und Aufzonungen in Gebieten mit Bebauungs- oder Gestaltungsplanpflicht und der Erlass oder die Änderung von Bebauungsplänen einer Mehrwertabgabepflicht von 20 Prozent. Massgebend für den Mehrwert ist die Differenz zwischen dem heutigen Verkehrswert und dem Verkehrswert nach der Planungsmassnahme. Die Ermittlung des Mehrwerts erfolgt nach anerkannten Methoden (sachverständige Person / Expertise).

Die Erträge aus Einzonungen fliessen in einen vom Kanton verwalteten Fonds und stehen primär zur Entschädigung von Aus-/Rückzonungen in Aus-/Rückzonungsgemeinden des Kantons Luzern zur Verfügung. Allfällige überschüssige Mittel werden zur Hälfte an die Gemeinden rückverteilt.

Die Erträge aus Um- und Aufzonungen in Gebieten mit Bebauungs- oder Gestaltungsplanpflicht und beim Erlass oder der Änderung von Bebauungsplänen fallen vollumfänglich den Standortgemeinden zu. Diese Erträge sind für Massnahmen zur inneren Verdichtung, für Aufwertungen des öffentlichen Raums und von Natur und Landschaft sowie für die Förderung der Siedlungsqualität zu verwenden. Die Gemeinde kann anstelle der Veranlagung einer Mehrwertabgabe mit den Grundeigentümern einen verwaltungsrechtlichen Vertrag abschliessen, welchem ein Gegenwert von 20% des Mehrwertes erwächst.

6.2 Um- und Aufzonungen

Abgabepflichtig sind nach heutiger Kenntnis folgende Um- und Aufzonungen in Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht, sofern ein Mehrwert von mehr als Fr. 100'000 pro Grundstück entsteht (Gemeinwesen im Sinne von § 5 Gesetz über die Grundstücksgewinnsteuer sind von der Abgabe befreit):

- Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht «Rüssfild»
- Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht «Oberdorf»
- Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht «Strasseheim»
- Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht «Underfeld»

Ob die Mehrwertabgabe bei den betroffenen Gebieten veranlagt wird oder ob stattdessen mit den Grundeigentümerschaften verwaltungsrechtliche Verträge abgeschlossen werden, ist heute noch offen und wird zu gegebenem Zeitpunkt zu klären sein (spätestens im Rahmen des Erlasses des jeweiligen Gestaltungsplans).

7. Auswirkungen auf die Umwelt

7.1 Siedlungsentwicklung nach innen

Mit der Zustimmung zum revidierten Raumplanungsgesetz hat sich die Stimmbevölkerung 2013 für die Innenentwicklung und die Bremsung der Zersiedelung ausgesprochen. Die Siedlungsentwicklung nach innen ist damit ein zentrales Ziel der Raumplanung, auch im Kanton Luzern.

Neben der Schliessung von Baulücken umfasst die Siedlungsentwicklung nach innen auch Aspekte der Siedlungsbegrenzung, der Verdichtung, der Umnutzung von Brachen, Arealen oder Gebäuden, der Aufwertung bestehender Wohnquartiere sowie des Schutzes und der Aufwertung von Aussen- und Freiräumen.

Mit der Teilrevision wird der Siedlungsentwicklung nach innen wie folgt Rechnung getragen:

- Schaffung eines massvollen Nachverdichtungspotenzials in der neuen Wohnzone W-A_1 in Honau,
- Umzonung der Arbeitszone A am Bahnhof Root in die Mischzone.

7.2 Ortsbildschutz

Dem Ortsbildschutz wird im Rahmen der Teilrevision wie folgt Rechnung getragen:

- Für die gut einsehbaren Wohngebiete in Hanglage in Honau (bislang W2) wird eine eigene Wohnzone (W-A_1) geschaffen, mit gegenüber der entsprechenden Zone in Root leicht reduzierten Höhenmassen, einer Beschränkung der Gebäudelänge und ergänzenden Bestimmungen zur Dachgestaltung (Satteldachpflicht). Damit sollen der bestehende Quartiercharakter erhalten und eine gute Eingliederung von Neu- und Umbauten ins Ortsbild gewährleistet werden.
- Die bestehenden Regelungen zur Rand-/Übergangsbepflanzung im Zonenplan Honau werden zugunsten einer guten Eingliederung von Bauten und Anlagen an Siedlungsrändern und zur Schaffung harmonischer Übergänge zwischen verschiedenen Zonen in den neuen Zonenplan überführt.
- Zum Schutz des Ortsbildes werden im BZR ausserdem Abgrabungen in der Höhe begrenzt und die Anordnung von technisch bedingten Aufbauten auf Dächern eingeschränkt.

7.3 Verkehr

Die im Rahmen der Teilrevision vorgenommenen Änderungen im Zonenplan und im BZR führen zu keinen relevanten Veränderungen des Verkehrsaufkommens.

7.4 Ökologie, Natur und Landschaftsschutz

Die Teilrevision wirkt sich wie folgt aus:

- Für das Fällen von Bäumen entlang der Kantonsstrasse ist künftig eine Bewilligung erforderlich. Darüber hinaus soll das Thema Baumschutz mit der in einem zweiten Schritt anstehenden umfassenden Revision der Ortsplanung (vgl. Ziff. 1.2) vertieft geprüft und in der Ortsplanung stärker berücksichtigt werden.
- Verankerung der geltenden Verordnung zur Gestaltung von Freiräumen (Freiraumverordnung) im BZR.
- Dächer auf Gebäuden bis 5° Dachneigung (sofern mehr als 25 m²) müssen neu auch extensiv begrünt werden, wenn sie für die Energiegewinnung genutzt werden (d.h. Photovoltaik und Dachbegrünung müssen kombiniert werden). Bisher mussten Flächen, die für die Energiegewinnung genutzt werden, nicht begrünt werden.
- Grünflächen auf Unterniveaubauten oder unterirdischen Bauten (bspw. auf Einstellhallen) dürfen nur noch an die Grünflächenziffer angerechnet werden, wenn die Überdeckung mit Humus mindestens 50 cm beträgt. Das Thema (Schutz von) Grünflächen soll darüber hinaus mit der in einem zweiten Schritt anstehenden umfassenden Revision der Ortsplanung vertieft geprüft und in der Ortsplanung stärker berücksichtigt werden (z.B. Einführung Grünflächenziffer in weiteren Zonen).
- Die gemäss Zonenplan geschützten Naturobjekte im Ortsteil Honau wurden überprüft und wo nötig an die aktuelle Situation angepasst (vgl. Ziff. 3.10).
- Die bestehende Landschaftsschutzzone im Ortsteil Honau wird aufgehoben, da der Schutz der Landschaft mit den bestehenden Regelungen bereits ausreichend gewährleistet ist (vgl. Ziff. 3.12).
- Zum Schutz des bestehenden Wildtierkorridors LU1 Dietwil wird eine neue Freihaltezone entlang der Gemeindegrenze zu Risch-Rotkreuz im Zonenplan festgelegt (vgl. Ziff. 3.11).

7.5 Gewässer

Im Rahmen der Teilrevision werden für den Ortsteil Honau die erforderlichen Gewässerräume zur Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, zum Schutz vor Hochwasser und für die Gewässernutzung festgelegt und für den Ortsteil Root, wo diese bereits mit der abgeschlossenen Gesamtrevision der Ortsplanung definiert wurden, punktuell bereinigt (vgl. im Detail unter Ziff. 3.13).

7.6 Naturgefahren

Mit der Teilrevision wird die aktuelle Gefahrenkarte für Root mittels Gefahrenzonen in der Bau- und Zonenordnung verankert. Damit wird der seit der letzten Revision veränderten Gefährdungssituation Rechnung getragen. Für Honau werden die bestehenden Gefahrenzonen übernommen, da sie weiterhin aktuell sind. Vgl. im Detail unter Ziff. 3.15.

7.7 Wald

Die Massnahmen im Rahmen der Teilrevision haben keinen Einfluss auf den Wald, namentlich wird der gesetzliche Waldabstand nirgends neu unterschritten, und es werden keine neuen Bauzonen entlang von Waldrändern ausgeschrieben.

7.8 Kulturland, Fruchtfolgeflächen

Im Rahmen der Teilrevision sind keine Einzonungen vorgesehen, es werden keine Fruchtfolgeflächen tangiert resp. beansprucht.

7.9 Lärm

Die Areale Oberdorf, Strasseheim, Underdorf (vgl. Ziff. 3.7) und Rüssfeld (vgl. Ziff. 3.6) sind lärmbelastet durch Bahn und/oder Strasse. Im Rahmen der Arealentwicklungen resp. der entsprechenden Gestaltungspläne ist sicherzustellen, dass die massgebenden Belastungsgrenzwerte gemäss Lärmschutz-Verordnung (LSV) eingehalten werden.

7.10 Störfallvorsorge

Im Rahmen der Teilrevision sind keine Ein-, Um- oder Aufzonungen innerhalb von Konsultationsbereichen störfallrelevanter Anlagen vorgesehen.

7.11 Energie, Klimaanpassung

Diese Themen werden mit der in einem zweiten Schritt anstehenden umfassenden Revision der Ortsplanung (vgl. Ziff. 1.2) vertieft geprüft und in geeigneter Art und Weise in der Ortsplanung berücksichtigt.

Anhang

Anhang

Anhang

Anhang 1 Verwendete Abkürzungen

BUWD	Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement Kt. Luzern
BZR	Bau- und Zonenreglement
RAUV	Kommission für Raumplanung, Umwelt und Verkehr, Root
rawi	Dienststelle Raum und Wirtschaft Kt. Luzern
ÜZ	Überbauungsziffer

Gesetze Bund

GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz)
GSchV	Gewässerschutzverordnung
LSV	Lärmschutz-Verordnung
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung
RPV	Raumplanungsverordnung

Gesetze Kanton Luzern

PBG	Planungs- und Baugesetz
PBV	Planungs- und Bauverordnung
WBG	Wasserbaugesetz